



Einfuhrbewilligungen für Wildtiere

Art. 9 TSchG

Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung
durch das BVET

1 Problem

- 11 Das Tierschutzgesetz schreibt in seinem Artikel 6 Absatz 1 eine kantonale Bewilligung für das gewerbsmässige Halten von Wildtieren vor. Artikel 6 Absatz 2 TSchG fordert eine Bewilligung für das private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der Bundesrat legte die Liste dieser Tiere in Artikel 39 Tierschutzverordnung fest. Nach Artikel 8 TSchG bedarf ferner der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung einer kantonalen Bewilligung. Dabei wird der Handel mit Primaten und Raubkatzen nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt (vgl. auch Art. 50 TSchV). Artikel 40 TSchV schliesslich macht die Erteilung von Haltebewilligungen für bestimmte Tierarten vom Vorliegen eines Gutachtens abhängig.
- 12 Ein grosser Teil der für gewerbsmässige und private Wildtierhaltungen sowie der für den Tierhandel bestimmten Tiere stammt aus dem Ausland. Für diese Tiere erteilt das Bundesamt gestützt auf die Artenschutz- und teilweise auf die Tierseuchengesetzgebung Einfuhrbewilligungen.
- 13 Eine rechtliche Grundlage, um die Erteilung der Einfuhrbewilligungen von der Vorlage einer kantonalen Haltebewilligung abhängig zu machen, fehlt. Trotzdem sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass Tiere zur Einfuhr bewilligt werden, wenn eine tiergerechte Haltung nicht gewährleistet ist.

2 Provisorische Massnahmen

- 21 Nach Artikel 30 EDAV werden Einfuhrbewilligungen für Tiere, die unter die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung fallen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kantonstierarzt erteilt. Dieser hat somit hier die Möglichkeit, abzuklären, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Haltung erfüllt sind. Zweckdienlicherweise teilt er dies dem Bundesamt im Rahmen seiner Stellungnahme mit.
- 22 Gesuche um Einfuhrbewilligungen, welche ausschliesslich auf der Artenschutzverordnung basieren, werden dem Kantonstierarzt dann zur Stellungnahme unterbreitet, wenn das Bundesamt Zweifel hat, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Haltung erfüllt sind.

- 23 Einfuhrgesuche für Affen werden, wie bis anhin, nur für den in der Verfügung 4/68 vorgesehenen Importeurenkreis bewilligt. Einfuhrgesuche für Raubkatzen werden unter Hinweis auf Artikel 8 Absatz 3 TSchG und Artikel 50 TSchV vorerst abgelehnt, wenn der Gesuchsteller eine Zoohandlung betreibt. Auf Einfuhrgesuche für Tiere der in Artikel 40 TSchV aufgeführten Arten (z.B. Chamäleons) wird nur eingetreten, wenn das in diesem Artikel geforderte Gutachten vorgelegt wird.
- 24 Auf den Einfuhrbewilligungen wird nötigenfalls vermerkt, dass eine kantonale Haltebewilligung eingeholt werden muss.
- 25 Wie bis anhin erhalten die Kantonstierärzte Kopien sämtlicher Einfuhrbewilligungen und Passierscheine, so dass eine lückenlose Erfassung der Einfuhren durch die Kantone gewährleistet ist.
- 26 In der Beilage erhalten die Kantonstierärzte ein Verzeichnis der Inhaber von generellen Einfuhrbewilligungen für bestimmte Kleinsäugetiere und für Kleinexoten, die in ihrem Kanton domiziliert sind. Diese generellen Bewilligungen sind noch bis Ende 1982 gültig.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Beilage erwähnt